

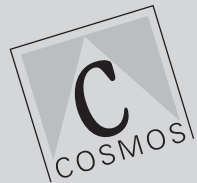
ROGER M. CADOSCH

# Steuer- planung

## KMU

2. Auflage

Mit über 400  
praxiserprobten Tipps  
zum Steuern-  
und Kostensparen



ROGER M. CADOSCH

# Steuer- planung KMU

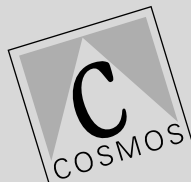


ROGER M. CADOSCH

# Steuer- planung KMU

2. Auflage

Mit über 400  
praxiserprobten Tipps  
zum Steuern-  
und Kostensparen



Alle Rechte vorbehalten

© 2011 by Cosmos Verlag AG, 3074 Muri bei Bern  
Umschlag: Atelier Otto Kunz, 3012 Bern  
Satz und Druck: Schläefli & Maurer AG, 3800 Interlaken  
Einband: Schumacher AG, 3185 Schmittlen

ISBN: 978-3-85621-203-2

[www.cosmosverlag.ch](http://www.cosmosverlag.ch)  
[www.cosmosbusiness.ch](http://www.cosmosbusiness.ch)

---

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	17
	<b>Gesetze, Internet-Links und Kontaktadressen</b>	19
<b>1.</b>	<b>Vorwort</b>	21
<b>2.</b>	<b>«Steuerplanung KMU» – ein Standardwerk für erfolgreiche Steuerplanung in kleinen und mittleren Unternehmen</b>	22
<b>3.</b>	<b>Hinweise für den Benutzer</b>	23
<b>4.</b>	<b>Das steuerliche Umfeld für KMU</b>	27
<b>4.1</b>	<b>KMU in der Schweiz</b>	27
<b>4.2</b>	<b>Verhältnis direkte und indirekte Steuern</b>	28
<b>4.3</b>	<b>Steuerharmonisierung mit Ecken und Kanten</b>	28
<b>4.4</b>	<b>Von Steuerlücken zum Stabilisierungspaket</b>	29
<b>4.5</b>	<b>EU-konforme Mehrwertsteuer</b>	30
<b>4.6</b>	<b>Erfolgreiche Reform der Unternehmensbesteuerung</b>	31
4.6.1	Unternehmenssteuerreform I	31
4.6.2	Unternehmenssteuerreform II	31
4.6.2.1	Gesetzliche Regelung von Transponierung und indirekte Teilliquidation	31
4.6.2.2	Unternehmenssteuerreform II	32
<b>4.7</b>	<b>Revisionsprojekte</b>	33
4.7.1	Unternehmenssteuerreform III	33
4.7.2	Flat Tax	33
4.7.3	Pauschalbesteuerung abschaffen oder revidieren	34
4.7.4	Mehrwertsteuer (Teil B)	35
4.7.5	Erbschaftssteuern abschaffen oder zentralisieren?	35
4.7.6	Besteuerung von Sozialhilfebezügen und Befreiung Existenzminimum	35

<b>5.</b>	<b>Die wichtigsten Abgaben und Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden</b>	<b>36</b>
<b>5.1</b>	<b>Steuern, Gebühren, Beiträge und Ersatzabgaben</b>	<b>36</b>
<b>5.2</b>	<b>Schweizer Steuersystem</b>	<b>36</b>
5.2.1	Steuerföderalismus	36
5.2.2	Übersicht über die in der Schweiz erhobenen Steuern	37
5.2.3	Steuereinnahmen	38
5.2.4	Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern	39
5.2.5	Steuersubjekt und Steuerobjekt	39
5.2.6	Begründung einer Steuerpflicht	41
5.2.7	Veranlagungsverfahren	42
5.2.8	Doppelbesteuerung	42
5.2.8.1	Wirtschaftliche Doppelbesteuerung	42
5.2.8.2	Rechtliche Doppelbesteuerung	43
5.2.8.2.1	Definition der Doppelbesteuerung	43
5.2.8.2.2	Grundtatbestände von verbotener Doppelbesteuerung	43
5.2.8.2.3	Praxisbeispiele von möglicher Doppelbesteuerung	44
5.2.8.2.3.1	Steuerausscheidungen	44
5.2.8.2.3.2	Sonderregelung bei den Schulden und Schuldzinsen	44
5.2.8.2.3.3	Aufteilung von Gesamtgewinn und Eigenkapital eines Unternehmens	44
5.2.8.2.4	Rechtsweg bei Fällen von Doppelbesteuerung	46
5.2.9	Kurzübersicht über die nachfolgend erläuterten Steuerarten	46
<b>5.3</b>	<b>Direkte Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden</b>	<b>47</b>
5.3.1	Einkommenssteuern natürlicher Personen	48
5.3.1.1	Einleitung	48
5.3.1.2	Art und Umfang sowie Beginn und Ende der Steuerpflicht	50
5.3.1.3	Steuerbares Einkommen	50
5.3.1.3.1	Erwerbseinkünfte	51
5.3.1.3.1.1	Aktive Erwerbstätigkeit	51
5.3.1.3.1.2	Liquidationsgewinne	52
5.3.1.3.1.2.1	Einleitung	52
5.3.1.3.1.2.2	Steuerauslösende Sachverhalte	53
5.3.1.3.1.2.3	Berechnung des Liquidationsgewinns	53
5.3.1.3.1.2.4	Besteuerung als ordentliches Einkommen oder zu einem Sondertarif	54
5.3.1.3.1.3	Quellensteuer auf Erwerbseinkommen	55
5.3.1.3.1.3.1	Erwerbseinkommen von Ausländern	55
5.3.1.3.1.3.2	Künstler, Sportler, Referenten	56
5.3.1.3.1.3.3	Verwaltungsräte und Direktoren	56
5.3.1.3.2	Vermögenserträge	56
5.3.1.3.2.1	Bewegliches Vermögen	56

---

5.3.1.3.2.2	Unbewegliches Vermögen	57
5.3.1.3.2.3	Nutzniessungsvermögen	57
5.3.1.3.2.4	Quellensteuer auf Vermögenserträgen	58
5.3.1.3.3	Vorsorgeeinkünfte	58
5.3.1.3.3.1	Ordentliche Besteuerung	58
5.3.1.3.3.2	Quellensteuer auf Vorsorgeeinkünften	59
5.3.1.3.4	Sonstige Einkünfte	59
5.3.1.4	Steuerfreie Einkünfte	60
5.3.1.5	Steueraufschub	61
5.3.1.5.1	Steueraufschiebende Sachverhalte bei Umstrukturierungen	61
5.3.1.5.2	Ersatzbeschaffung	62
5.3.1.5.3	Steueraufschiebende Sachverhalte bei der Geschäftsaufgabe	62
5.3.1.6	Abzüge vom Einkommen	62
5.3.1.6.1	Gewinnungskosten	62
5.3.1.6.1.1	Berufsauslagen Unselbständigerwerbender	63
5.3.1.6.1.2	Geschäftsaufwand Selbständigerwerbender	64
5.3.1.6.1.2.1	Grundsatz	64
5.3.1.6.1.2.2	Abschreibungen	64
5.3.1.6.1.2.3	Rückstellungen	65
5.3.1.6.1.2.4	Ersatzbeschaffungen	66
5.3.1.6.1.2.5	Geschäftsverluste	66
5.3.1.6.1.2.6	Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals	67
5.3.1.6.1.2.7	Zinsen auf Geschäftsschulden	67
5.3.1.6.1.2.8	Bestechungsgelder	67
5.3.1.6.1.3	Vermögensverwaltung und -erhaltung bei Privatvermögen	67
5.3.1.6.1.3.1	Bewegliches Vermögen	67
5.3.1.6.1.3.2	Unbewegliches Vermögen	67
5.3.1.6.2	Allgemeine Abzüge	68
5.3.1.6.2.1	Allgemeines	68
5.3.1.6.2.2	Unterhaltsbeiträge (Alimente)	69
5.3.1.6.2.3	Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV (1. Säule)	69
5.3.1.6.2.4	Beiträge an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)	70
5.3.1.6.2.5	Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	70
5.3.1.6.2.6	Private Schuldzinsen	70
5.3.1.6.2.7	Übrige Versicherungsbeiträge	72
5.3.1.6.2.8	Zweiverdienerabzug	72
5.3.1.6.2.9	Krankheitskosten	72
5.3.1.6.2.10	Behinderungsbedingte Kosten	72
5.3.1.6.2.11	Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke	73
5.3.1.6.2.12	Abzug von Mitgliederbeiträgen und Spenden an politische Parteien	73

5.3.1.6.2.13	Kinderbetreuungskosten	73
5.3.1.6.3	Sozialabzüge	73
5.3.1.6.4	Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen	75
5.3.1.7	Steuerbares Einkommen	75
5.3.1.8	Spezialfall: Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung)	75
5.3.1.9	Zeitliche Bemessung	77
5.3.1.9.1	Gegenwartsbemessung	77
5.3.1.9.2	Steuerjahr	77
5.3.1.9.3	Bemessungsjahr	77
5.3.1.9.4	Veranlagungsjahr	77
5.3.1.9.5	Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit	78
5.3.1.10	Tarif	79
5.3.1.10.1	Tarifgestaltung	79
5.3.1.10.2	Doppeltarif	79
5.3.1.10.3	Steuerberechnung	79
5.3.1.10.4	Sonderfälle	80
5.3.1.10.4.1	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen	80
5.3.1.10.4.2	Kapitalabfindungen aus Vorsorge	80
5.3.1.10.4.3	Liquidationsgewinne	81
5.3.1.10.4.4	Kleine Arbeitsentgelte	81
5.3.1.10.5	Ausgleich der Folgen der kalten Progression	82
5.3.2	Vermögenssteuern natürlicher Personen	82
5.3.2.1	Einleitung	82
5.3.2.2	Art und Umfang der Steuerpflicht	83
5.3.2.3	Bewertung der Vermögensbestandteile	84
5.3.2.3.1	Allgemeines	84
5.3.2.3.2	Flüssige Mittel	84
5.3.2.3.3	Forderungen	85
5.3.2.3.4	Material- und Warenvorräte	85
5.3.2.3.5	Angefangene Arbeiten	85
5.3.2.3.6	Finanzanlagen	85
5.3.2.3.7	Mobile Sachanlagen	86
5.3.2.3.8	Immobilien Sachanlagen	86
5.3.2.3.9	Immaterielle Anlagen	86
5.3.2.3.10	Lebensversicherungen	87
5.3.2.3.11	Hausrat	87
5.3.2.3.12	Edelmetalle, Sammlungen, Fahrzeuge	87
5.3.2.3.13	Steuerfreiheit	87
5.3.2.4	Abzüge	87
5.3.2.4.1	Schuldenabzug	87
5.3.2.4.2	Sozialabzüge	88
5.3.2.5	Zeitliche Bemessung	89

---

5.3.2.6	Tarif	89
5.3.3	Gewinnsteuern juristischer Personen	89
5.3.3.1	Allgemeines	89
5.3.3.1.1	Steuersubjekt	89
5.3.3.1.2	Spezialfälle	90
5.3.3.1.2.1	Besteuerung von Beteiligungsgesellschaften	90
5.3.3.1.2.2	Besteuerung von Holdinggesellschaften	90
5.3.3.1.2.3	Besteuerung von Verwaltungsgesellschaften (Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften)	91
5.3.3.2	Art und Umfang sowie Beginn und Ende der Steuerpflicht	91
5.3.3.3	Bemessung des Gewinns	92
5.3.3.3.1	Steuerbarer Ertrag	92
5.3.3.3.2	Abzugsfähiger Aufwand	92
5.3.3.3.3	Massgeblichkeitsprinzip	93
5.3.3.3.4	Korrekturen beim Saldo der Erfolgsrechnung	94
5.3.3.3.5	Verdeckte Gewinnausschüttungen	94
5.3.3.3.6	Zinsen auf verdecktem Eigenkapital	96
5.3.3.3.7	Verluste	96
5.3.3.3.8	Erfolgsneutrale Vorgänge	96
5.3.3.3.9	Umstrukturierungen	97
5.3.3.3.10	Ersatzbeschaffungen	97
5.3.3.4	Zeitliche Bemessung	98
5.3.3.5	Steuermass	98
5.3.3.5.1	Tarifgestaltung	98
5.3.3.5.2	Steuermass	99
5.3.3.5.3	Beteiligungsermässigung	99
5.3.4	Kapitalsteuern juristischer Personen	100
5.3.4.1	Einleitung	100
5.3.4.2	Bemessung des steuerbaren Kapitals	100
5.3.4.3	Zeitliche Bemessung	101
5.3.4.4	Steuermass	101
5.3.5	Besteuerung der Kapitalgewinne	101
5.3.5.1	Einleitung und Übersicht	101
5.3.5.2	Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen	103
5.3.5.2.1	Grundsatz	103
5.3.5.2.2	Präponderanzmethode	103
5.3.5.2.2.1	Übersicht	103
5.3.5.2.2.2	Beispiele	104
5.3.5.2.3	Gewinne auf beweglichem Geschäftsvermögen	105
5.3.5.2.4	Gewinne auf unbeweglichem Geschäftsvermögen	105
5.3.5.3	Kapitalgewinne auf Privatvermögen	105
5.3.5.3.1	Grundsatz	105
5.3.5.3.2	Gewinne auf beweglichem Privatvermögen	105

5.3.5.3.3	Gewinne auf unbeweglichem Privatvermögen	107
5.3.5.4	Grundstückgewinne	107
5.3.5.4.1	Einleitung	107
5.3.5.4.2	Steuerhoheit	108
5.3.5.4.3	Art der Besteuerung	109
5.3.5.4.4	Veräußerungsfälle (Steuerobjekt)	109
5.3.5.4.4.1	Übersicht	109
5.3.5.4.4.2	Veräußerung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften	109
5.3.5.4.4.3	Steuerbefreiung und Steueraufschub	110
5.3.5.4.5	Abgabeschuldner (Steuersubjekt)	111
5.3.5.4.6	Berechnung des steuerbaren Grundstückgewinnes	111
5.3.5.4.6.1	Übersicht	111
5.3.5.4.6.2	Erlös	112
5.3.5.4.6.3	Erwerbspreis und Erwerbskosten	112
5.3.5.4.6.4	Wertvermehrende Aufwendungen	113
5.3.5.4.6.5	Berücksichtigung eigener Arbeit	113
5.3.5.4.7	Zuschlag für kurzfristig realisierte Gewinne (Spekulationszuschlag)	114
5.3.5.4.8	Besitzesdauerabzug	114
5.3.5.4.9	Verrechnung von Verlusten	115
5.3.6	Kirchensteuern	115
5.3.6.1	Einleitung	115
5.3.6.2	Steuersubjekt	116
5.3.6.3	Steuerobjekt	116
5.3.6.4	Obligatorische oder fakultative Entrichtung der Kirchensteuer	117
5.3.6.5	Steuerbelastung (Steuermass)	117
5.3.7	Steuerveranlagungsverfahren	117
5.3.7.1	Gemischtes Veranlagungsverfahren	118
5.3.7.2	Pflichten des Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren	118
5.3.7.2.1	Steuererklärung	118
5.3.7.2.2	Beilagen zur Steuererklärung	118
5.3.7.2.3	Aufzeichnungspflicht	119
5.3.7.2.4	Mitwirkungspflicht bei der Steuerveranlagung	120
5.3.7.2.5	Bescheinigungspflicht Dritter	120
5.3.7.2.6	Auskunftspflicht Dritter	121
5.3.7.2.7	Meldepflicht Dritter	121
5.3.7.3	Veranlagung durch die Steuerbehörde	121
5.3.7.3.1	Allgemeines	121
5.3.7.3.2	Aufrechnungen im Steuerveranlagungsverfahren	122
5.3.7.4	Steuerbezug	124
5.3.7.4.1	Allgemeines	124
5.3.7.4.2	Stundung der Steuer	125

---

5.3.7.4.3	Steuererlass	125
5.3.7.4.4	Verjährung	125
5.3.7.4.4.1	Veranlagungsverjährung	125
5.3.7.4.4.2	Bezugsverjährung	126
5.3.8	Rechtsmittel	126
5.3.8.1	Einsprache	126
5.3.8.2	Rekurs	127
5.3.8.3	Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht	128
5.3.8.4	Beschwerde an das Bundesgericht	128
5.3.9	Steuerungsumgehung und Steuerstrafrecht	128
5.3.9.1	Steuerungsumgehung	128
5.3.9.2	Verletzung von Verfahrenspflichten	129
5.3.9.3	Einfache Steuerhinterziehung	129
5.3.9.4	Schwere Steuerhinterziehung	130
5.3.9.5	Steuerbetrug	130
5.3.9.6	Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren	131
5.3.9.7	Veruntreuung von Quellensteuern	131
5.3.9.8	Strafmass	131
5.3.9.9	Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung	132
5.3.9.10	Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person	132
5.3.9.11	Selbstanzeige	132
<b>5.4</b>	<b>Mehrwertsteuer</b>	132
5.4.1	Einleitung	132
5.4.1.1	Problembereiche der Mehrwertsteuer aus der Sicht der KMU	133
5.4.1.2	Funktionsweise der Mehrwertsteuer	134
5.4.2	Steuersubjekt	135
5.4.2.1	Inlandsteuer	135
5.4.2.1.1	Grundsatz	135
5.4.2.1.2	Spezialregelungen	136
5.4.2.1.2.1	Gemeinwesen	136
5.4.2.1.2.2	Gruppenbesteuerung	136
5.4.2.2	Bezugsteuer	137
5.4.2.3	Einfuhrsteuer	137
5.4.3	Steuerobjekt	137
5.4.3.1	Steuerarten	137
5.4.3.1.1	Inlandsteuer	138
5.4.3.1.1.1	Lieferung	138
5.4.3.1.1.2	Dienstleistung	138
5.4.3.1.1.3	Ort der Leistung	138
5.4.3.1.2	Bezugsteuer	139
5.4.3.1.3	Einfuhrsteuer	139
5.4.3.2	Von der Steuer ausgenommene Umsätze	139

5.4.3.3	Von der Steuer befreite Umsätze	141
5.4.4	Bemessungsgrundlage und Steuersätze	141
5.4.4.1	Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und Dienstleistungen	141
5.4.4.2	Steuersätze	142
5.4.5	Rechnungsstellung und Überwälzung der Steuer	143
5.4.5.1	Anforderungen an eine ausgestellte Rechnung	143
5.4.5.2	Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis	145
5.4.5.3	Überwälzung der Mehrwertsteuer	145
5.4.6	Vorsteuerabzug	145
5.4.6.1	Zulässige Vorsteuern	145
5.4.6.2	Ausschluss vom Vorsteuerabzug	146
5.4.6.3	Kürzung des Vorsteuerabzuges	146
5.4.6.3.1	Einleitung	146
5.4.6.3.2	Gemischte Verwendung	146
5.4.6.3.3	Eigenverbrauch	147
5.4.6.3.4	Einlageentsteuerung	148
5.4.6.3.5	Beiträge	148
5.4.7	Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Mehrwertsteuer	149
5.4.7.1	Steuer- und Abrechnungsperiode	149
5.4.7.2	Umfang der Steuerforderung	149
5.4.7.2.1	Effektive Methode	149
5.4.7.2.2	Saldo- und Pauschalsteuersätze	149
5.4.7.2.2.1	Grundsatz	149
5.4.7.2.2.2	Wer darf Saldosteuersätze anwenden?	150
5.4.7.2.2.3	Wer darf nicht Saldosteuersätze anwenden?	151
5.4.7.2.2.4	Beginn und Ende der Abrechnung zu Saldosteuersätzen	151
5.4.7.2.2.5	Steuerfolgen des Wechsels der Abrechnungsmethode	153
5.4.7.2.2.6	Steuerplanung: Wahl der richtigen Abrechnungsmethode	153
5.4.7.2.3	Meldeverfahren	154
5.4.7.3	Entstehung, Änderung und Verjährung der Steuerforderung	155
5.4.7.3.1	Abrechnungsart und Entstehung der Steuerforderung	155
5.4.7.3.2	Nachträgliche Änderung	155
5.4.7.3.3	Verjährung und Rechtskraft	155
5.4.8	Verfahren	156
5.4.8.1	Veranlagung, Bezug und Rückerstattung der Mehrwertsteuer	156
5.4.8.1.1	Veranlagung und Bezug	156
5.4.8.1.2	Rückerstattung von Steuern	157
5.4.8.2	Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht	158
5.4.8.3	Kontrolle, Auskunftspflicht Dritter und Ermessenseinschätzung	159

5.4.8.3.1	Kontrolle des Steuerpflichtigen	159
5.4.8.3.2	Auskunftspflicht Dritter	159
5.4.8.3.3	Ermessenseinschätzung	159
5.4.8.4	Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren	160
5.4.8.4.1	Verfügungen der Eidg. Steuerverwaltung	160
5.4.8.4.2	Rechtsmittel	160
5.4.8.4.2.1	Einsprache an die Eidg. Steuerverwaltung	160
5.4.8.4.2.2	Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht	160
5.4.8.4.2.3	Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht	161
5.4.8.4.3	Kosten und Entschädigungen	161
5.4.9	Strafbestimmungen	161
5.4.9.1	Straftatbestände	161
5.4.9.2	Selbstanzeige	162
<b>5.5</b>	<b>Stempelabgaben des Bundes</b>	<b>162</b>
5.5.1	Einleitung	162
5.5.2	Emissionsabgabe auf inländischen Beteiligungspapieren und Obligationen	163
5.5.3	Umsatzabgabe auf dem Handel mit in- und ausländischen Wertpapieren	164
5.5.4	Stempelabgabe auf Versicherungsprämien	164
<b>5.6</b>	<b>Verrechnungssteuer</b>	<b>165</b>
5.6.1	Einleitung	165
5.6.2	Gegenstand der Verrechnungssteuer (Steuerobjekt)	166
5.6.2.1	Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen	166
5.6.2.2	Lotteriegewinne	167
5.6.2.3	Versicherungsleistungen	167
5.6.3	Steuersätze	167
5.6.4	Abgabeschuldner (Steuersubjekt)	167
5.6.5	Rückerstattung der Verrechnungssteuer	168
5.6.6	Verzugszins und Vergütungszins	169
<b>5.7</b>	<b>Wehrpflichtersatzabgabe</b>	<b>169</b>
5.7.1	Einleitung	169
5.7.2	Abgabeschuldner (Steuersubjekt)	170
5.7.3	Bemessung der Abgabe und Steuermass	170
5.7.4	Veranlagung und Rückerstattung	170
<b>5.8</b>	<b>Erbschafts- und Schenkungssteuern</b>	<b>171</b>
5.8.1	Übersicht	171
5.8.1.1	Einleitung	171
5.8.1.2	Entwicklungstendenzen	171
5.8.2	Steuerhoheit	172
5.8.3	Gegenstand der Erbschafts- und Schenkungssteuern (Steuerobjekt)	172

- 5.8.4 Abgabeschuldner (Steuersubjekt) 173
- 5.8.5 Bemessungsgrundlage 173
- 5.8.6 Steuermass (Steuertarife) 173
- 5.8.7 Steuerbefreiungen 174
- 5.9 Handänderungssteuer 175**
  - 5.9.1 Einleitung 175
  - 5.9.2 Gegenstand der Handänderungssteuer (Steuerobjekt) 175
  - 5.9.3 Abgabeschuldner (Steuersubjekt) 176
  - 5.9.4 Bemessungsgrundlage 176
  - 5.9.5 Steuermass (Steuerbelastung) 176
- 5.10 Liegenschaftssteuer 177**
  - 5.10.1 Einleitung 177
  - 5.10.2 Gegenstand der Liegenschaftssteuer (Steuerobjekt) 177
  - 5.10.3 Abgabeschuldner (Steuersubjekt) 178
  - 5.10.4 Bemessungsgrundlage 178
  - 5.10.5 Steuermass (Steuerbelastung) 178
- 6. Steuerplanung 179**
  - 6.1 Grundlagen der Steuerplanung 179**
    - 6.1.1 Unternehmerische Entscheide treffen 179
    - 6.1.2 Anforderungen an den Steuerplanungsspezialisten 179
    - 6.1.3 Steuern vermeiden, Steuern aufschieben, Einkommen nivellieren 180
    - 6.1.4 Steuerplanung für KMU sowie deren Inhaber und Kader 181
  - 6.2 Steuerplanung vor der Gründung resp. Übernahme eines Unternehmens 182**
    - 6.2.1 Übersicht 182
    - 6.2.2 Rechtsformwahl für KMU 183
      - 6.2.2.1 Einleitung 183
      - 6.2.2.2 Anzahl Rechtsformen in der Schweiz 185
      - 6.2.2.3 Steuerplanung bei der Wahl der Rechtsform 185
      - 6.2.2.4 Checklisten Rechtsformwahl 187
        - 6.2.2.4.1 Vorteile für Personenunternehmen 188
        - 6.2.2.4.2 Vorteile für Kapitalgesellschaften 189
        - 6.2.2.5 Beurteilung der Resultate der Checklisten und Entscheid 190
          - 6.2.2.5.1 Personenunternehmen oder A G/GmbH 190
          - 6.2.2.5.2 Aktiengesellschaft oder GmbH 190
          - 6.2.2.5.3 Fazit 192
  - 6.3 Steuerplanung bei der Gründung resp. Übernahme eines Unternehmens 192**
    - 6.3.1 Gründungskosten und einmalige Steuern 192
      - 6.3.1.1 Einzelfirma 192

- 6.3.1.2 Personengesellschaft 192
- 6.3.1.3 Kapitalgesellschaft 192
- 6.3.1.3.1 Beurkundungskosten 192
- 6.3.1.3.2 Emissionsabgabe 193
- 6.3.1.3.3 Handänderungssteuer, Beurkundungs- und Grundbuchgebühren 193
- 6.3.2 Steuerplanung 193
- 6.4 Steuerplanung während der Geschäftstätigkeit 197**
- 6.4.1 Allgemeine Massnahmen 197
- 6.4.2 Finanzierung 201
- 6.5 Steueroptimierte Ausgestaltung der Jahresrechnung 203**
- 6.5.1 Allgemeine Massnahmen 203
- 6.5.2 Bei gutem Geschäftsgang 204
- 6.5.3 Bei schlechtem Geschäftsgang 206
- 6.6 Steueroptimierte Investitionen 206**
- 6.6.1 Übersicht 206
- 6.6.2 Betriebliche Investitionen 209
- 6.6.2.1 Einleitung 209
- 6.6.2.2 Rationalisierungseffekt 210
- 6.6.2.3 Aktualisierungseffekt 210
- 6.6.2.4 Motivationseffekt 210
- 6.6.2.5 Renditeeffekt 211
- 6.6.2.6 Steuereinsparungseffekt 211
- 6.6.3 Investitionen im Bereich der Altersvorsorge 212
- 6.6.3.1 Erste Säule 212
- 6.6.3.2 Zweite Säule 212
- 6.6.3.3 Dritte Säule 215
- 6.6.3.3.1 Übersicht 215
- 6.6.3.3.2 Säule 3a 215
- 6.6.3.3.3 Säule 3b 217
- 6.6.4 Investitionen im Wohn- und Privatbereich 219
- 6.6.4.1 Einleitung 219
- 6.6.4.2 Selbst bewohntes Grundeigentum 220
- 6.6.4.3 Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände 221
- 6.6.4.4 Sammlungen aller Art 221
- 6.6.5 Risikooptimierte Kapitalanlagen 222
- 6.6.6 Investitionen im Risikobereich 223
- 6.6.6.1 Aktienanlagen 223
- 6.6.6.2 Anlagefonds 224
- 6.6.6.3 Immobilien als Kapitalanlage 225
- 6.6.6.4 Sammlungen von Kunstschätzen, Briefmarken, Münzen, Schmuck, Edelmetallen usw. 226

6.6.6.5	Derivative Finanzinstrumente	227
<b>6.7</b>	<b>Steuerplanung rechtzeitig vor der Geschäftsnachfolgeregelung</b>	<b>227</b>
6.7.1	Einleitung	227
6.7.1.1	Umwandlung Personenunternehmen in Kapitalgesellschaft	227
6.7.1.1.1	Firmenerhalt und Nachfolgeregelung	227
6.7.1.1.2	Erleichterung der Erbteilung durch Zuweisung der Aktien oder Stammanteile	228
6.7.1.1.3	Beteiligung von Nachkommen und Mitarbeitern	228
6.7.1.1.4	Haftungsbeschränkung für das Privatvermögen	228
6.7.1.1.5	Steuerliche Aspekte bei der Umwandlung	229
6.7.1.2	Übernahme Kapitalgesellschaft durch Privatperson	229
6.7.1.3	Übernahme Kapitalgesellschaft durch Holdinggesellschaft	229
6.7.2	Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vor dem 55. Altersjahr	230
6.7.3	Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität	231
6.7.4	Verkauf Aktiengesellschaft resp. GmbH	231
<b>6.8</b>	<b>Steuerplanung anlässlich der Geschäftsübergabe resp. -aufgabe</b>	<b>232</b>
<b>6.9</b>	<b>Steuerplanung nach erfolgter Geschäftsübergabe resp. -aufgabe</b>	<b>234</b>
<b>6.10</b>	<b>Abzugsmöglichkeiten in der persönlichen Steuererklärung</b>	<b>235</b>
6.10.1	Einleitung	235
6.10.2	Checkliste mit Abzugsmöglichkeiten in der persönlichen Steuererklärung	236
<b>6.11</b>	<b>Steuerplanung und Abzugsmöglichkeiten für Liegenschaftsbesitzer</b>	<b>239</b>
<b>6.12</b>	<b>Steuerplanung für Kader von KMU</b>	<b>242</b>
<b>7.</b>	<b>Kleine Steuerbegriffskunde</b>	<b>248</b>
<b>8.</b>	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>269</b>

---

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AG usw.	Abkürzungen für Kantone gemäss Autokennzeichen
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
BIP	Bruttoinlandprodukt
Buy-out	Firmenübernahme durch Kader
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heisst
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, SR 642.11
DBSt	direkte Bundessteuer
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Eidg.	Eidgenössische
EO	Erwerbsersatzordnung
ERU	Expertenkommission Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
evtl.	eventuell
FAK	Familien-Ausgleichskasse
ff.	und folgende (bei Artikeln in Gesetzen)
Fr.	Franken
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Generalversammlung
i. d. R.	in der Regel
IV	Invalidenversicherung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KTV	Krankentaggeldversicherung
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, SR 832.10
MBO	Management-Buy-out
Mia.	Milliarde
mind.	mindestens
Mio.	Million
MWST	Mehrwertsteuer

MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer, SR 641.20
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009, SR 641.201
NP	natürliche Person(en)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220
PC	Personal Computer
resp.	respektive
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1
SIU	Schweizerisches Institut für Unternehmerschulung im Gewerbe
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StG	Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben, SR 641.10
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VR	Verwaltungsrat
VSt	Verrechnungssteuer
VStG	Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer, SR 642.21
WIR	Wirtschaftsring-Genossenschaft, Basel
WPEG	Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe, SR 661
WUST	Warenumsatzsteuer
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer

---

# Gesetze, Internet-Links und Kontaktadressen

## Bundesverfassung und Bundessteuergesetze

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG)
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)
- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG)
- Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (StG)
- Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG)
- Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (WPEG)

Bezugsquelle für alle Bundessteuergesetze samt Verordnungen: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern, [info@bbl.admin.ch](mailto:info@bbl.admin.ch) oder Internet: [www.admin.ch/ch/d/sr/64.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/64.html)

## Internet-Links

- Aktualisierungsservice: [www.steuerplanung-kmu.ch](http://www.steuerplanung-kmu.ch)
- Schweizerische Steuerkonferenz: [www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)
- Eidgenössische Steuerverwaltung: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

## Kontaktadressen

- Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, Tel. 031 322 71 06
- Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 031 322 21 11



---

## 1. Vorwort

Die immer komplexeren Bestimmungen und Auflagen rund um das Gebiet der Steuern bilden aus diesem Thema einen Dauerbrenner. Die Unternehmerinnen und Unternehmer stellen immer wieder Fragen nach den steuerlichen Auswirkungen der von ihnen geplanten Massnahmen. Sie sind deshalb gehalten, die steuerlichen Aspekte unbedingt in ihre Geschäftsstrategie mit einzubeziehen. Dadurch lassen sich nicht nur spätere unliebsame Überraschungen vermeiden, sondern auch diesbezüglich optimale Lösungen finden.

Der vorliegende Band soll dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen. Als Leitfaden führt er umfassend durch die schweizerische Steuerlandschaft, gibt eine Fülle von wertvollen praktischen Tipps und Hilfen bei verschiedenen Handlungsalternativen, zeigt konkrete Steuerfallen auf und vermittelt die notwendigen Kenntnisse für eine konsistente und nachhaltige Steuerplanung.

Dank der langjährigen, breiten und erfolgreichen Unterrichts- und Referententätigkeit von Dr. Roger M. Cadosch werden die praktischen Fragestellungen auf den Punkt gebracht, sodass sich das vorliegende Buch zum Selbststudium und als wertvolles, übersichtliches Nachschlagewerk bestens eignet.

Das SIU wünscht dem neuen Werk «Steuerplanung KMU» eine weite Verbreitung und grössten Nutzen für die KMU und damit einen wichtigen, praxisbezogenen Beitrag für die schweizerische Wirtschaft.

**Schweizerisches Institut für Unternehmerschulung SIU**

Hans-Jürg Gerber, Direktor

Bern, im März 2011

## **2. «Steuerplanung KMU» – ein Standardwerk für erfolgreiche Steuerplanung in kleinen und mittleren Unternehmen**

Eine effiziente Steuerplanung für KMU ist unerlässlich. «Steuerplanung KMU» bezweckt die Vermittlung eines steuerlichen Grundwissens resp. die Festigung und Vertiefung der bereits vorhandenen Kenntnisse. Insbesondere soll der Sinn für steuerliche Zusammenhänge geschärft werden. Eine langfristige Steuerplanung zählt zu den unerlässlichen Führungsaufgaben.

Das Werk ist von Steuerrechtspraktikern verfasst und richtet sich primär an Unternehmer, Finanzverantwortliche und Kader von KMU. Das Buch soll in der Fachbibliothek der kleinen und mittleren Unternehmen einen Stammplatz einnehmen als Standardwerk für eine erfolgreiche Steuerplanung. Zudem dient es als Lehrmittel in der Aus- und Weiterbildung von Führungskräften der KMU.

«Steuerplanung KMU» will den Leser steuerlich sensibilisieren, den Wissensstand von Unternehmern und Kadern von KMU heben und nicht zuletzt Steuerberater und Treuhänder im Beratungsgespräch entsprechend fordern.

«Steuerplanung KMU» beginnt mit einem theoretischen Teil, in welchem das steuerliche Grundwissen vermittelt wird; darin wird der Leser mit der Steuer Vielfalt in der Schweiz vertraut gemacht. Der Schwerpunkt liegt bei denjenigen Steuern, mit denen KMU und deren Verantwortliche regelmässig konfrontiert werden. Aus didaktischen Gründen muss das Werk vereinfachen und kann nicht sämtliche Ausnahmen und Spezialfälle behandeln. Damit wird sichergestellt, dass der Leser sich im Steuerdschungel nicht verliert.

Darauf basierend folgt der praktische Teil. Hier wird praxisnah aufgezeigt, wie bei der Steuerplanung vorzugehen ist, damit langfristig so wenig Steuerfranken wie möglich ausgegeben werden, nach dem Grundsatz: «Die besten Steuerfranken sind die legal eingesparten!»

Das Steuerrecht ist ständig im Fluss; aus diesem Grund haben wir für die Leser dieses Buches einen kostenlosen Internet-gestützten Aktualisierungsservice unter **[www.steuerplanung-kmu.ch](http://www.steuerplanung-kmu.ch)** aufgeschaltet.

Der Autor der Voraufgaben dieses Buches, Walter Sterchi, hat auf eine Neubearbeitung verzichtet und die Verantwortung für die Weiterentwicklung des Werkes an den Unterzeichner abgetreten. Walter Sterchi sei an dieser Stelle herzlich für die Initiative zugunsten der Steuerplanung in KMU und auch für die Hinweise zum Manuskript gedankt.

Der Autor:  
Roger M. Cadosch

### 3. Hinweise für den Benutzer

Bevor sich der Leser in dieses Buch vertieft, sollte er das vorliegende Kapitel gründlich studieren. So kann der grösste Nutzen für die Umsetzung des Gelernten in die Praxis gezogen werden.

«Steuerplanung KMU» richtet sich in erster Linie an Führungskräfte von KMU, dient aber auch als Lehrmittel in der Aus- und Weiterbildung, so z. B. im Schweizerischen Institut für Unternehmerschulung im Gewerbe SIU und für die höhere Fachprüfung «Eidgenössisch diplomierte/r Betriebswirtschafter/in des Gewerbes».

#### Der theoretische Teil

Das Werk umfasst zunächst einen mehr theoretischen Teil, der das steuerliche Umfeld skizziert, in welchem sich die KMU zu behaupten haben. Dazu gehört auch eine Übersicht über die wichtigsten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, mit welchen KMU in der Regel konfrontiert werden:

Kapitel 4: «Das steuerliche Umfeld für KMU»

Kapitel 5: «Die wichtigsten Abgaben und Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden»

#### Der praktische Teil

Im praxisbezogenen Teil wird dem Benutzer anhand einer Fülle von erprobten und bewährten «Steuertipps» (resp. «Steuerfallen») aufgezeigt, wie bei der Steuerplanung konkret vorzugehen ist:

Kapitel 6: «Steuerplanung».

#### Zuerst die Theorie und dann die Praxis

Zur Erlangung des erforderlichen Basiswissens wird empfohlen, zuerst Kapitel 4 «Das steuerliche Umfeld für KMU», sowie Kapitel 5 «Die wichtigsten Abgaben und Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden», zu lesen. Beim Studium der Kapitel 4 und 5 kann der Benutzer seinen Wissensstand überprüfen und festigen.

#### Nützlich für das Studium ist die «Kleine Steuerbegriffskunde»

Diese befindet sich am Schluss des Buches im Kapitel 7 und bringt die wichtigsten Steuerbegriffe kurz und bündig auf den Punkt. Mit dem nun erlangten oder aufgefrischten steuerlichen Rüstzeug kann sich der Leser in die spannenden Gebiete der Steuerplanung vorwagen:

**Das Kapitel 6 «Steuerplanung»**, enthält eine Fülle von Möglichkeiten, Steuern zu planen und zu sparen. Damit sich der Leser besser zurechtfindet, sind die Steuertipps zeitlich gegliedert, von der Gründung bis zur Geschäftsauf- resp. -übergabe. Neben den zahlreichen Möglichkeiten, Steuern zu sparen, wird auch auf Gefahren und allfällige Fehler bei der Steuerplanung hingewiesen. Die folgenden

Symbole und in Kästen gesetzte Texte machen das Buch verständlich, erleichtern den Lernprozess und erhöhen den Lesespass:



**Steuertipp**

Mit dieser Massnahme lassen sich Steuern einsparen!



**Steuerfalle**

Hier wird auf Gefahren aufmerksam gemacht.

Wichtige Aussagen und Aufzählungen sowie Berechnungs- und Fallbeispiele sind grau hinterlegt.

Ein umfangreiches alphabetisches **Stichwortverzeichnis** (Kapitel 8) am Schluss des Buches erleichtert den Gebrauch.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Steuerplanung haben allgemeine Gültigkeit. Es muss aber betont werden, dass Gesetze und Praxis beim Bund und in den Kantonen teilweise bedeutende Unterschiede aufweisen.

Bund und Kantone kennen – trotz Steuerharmonisierung – voneinander abweichende Regelungen.

Was Steuern anbelangt, hat der Föderalismus in der Schweiz seltsame Blüten getrieben. Nur allein für die direkten Steuern bestehen 27 voneinander abweichende Gesetze (26 Kantone plus Bund). In jeder einzelnen der 27 Gebietshoheiten bestehen neben den Gesetzen verschiedenste Verordnungen, Weisungen, Merkblätter und Kreisschreiben, die ständig ergänzt und erweitert werden. Daneben werden durch Gerichtsentscheide teilweise tiefe Gräben zwischen Steuerrecht und Steuerpraxis gezogen, die ständigen Veränderungen unterworfen sind.

Es wird deshalb dringend empfohlen, vorgesehene steuerplanerische Massnahmen mit Fachleuten zu besprechen, auf ihre Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit zu untersuchen und nötigenfalls mit der Steuerbehörde abzusprechen.

Bei gewichtigen Massnahmen mit Langzeiteffekt sind solche Vorabklärungen unerlässlich, wenn später böse Überraschungen ausgeschlossen werden sollen.

Bei steuerlichen Vorabklärungen ist grundsätzlich der schriftliche Weg zu wählen, auch wenn dabei Kosten entstehen. Bei mündlichen Falschankündften ist es später praktisch unmöglich, den Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Bei allem Trachten nach Steueroptimierung müssen die betriebswirtschaftlichen Aspekte stets über die rein steuerlichen gestellt werden.

Es ist mit Sicherheit falsch, wenn Steuern Unternehmen steuern.

Andererseits sind unnötige Fiskalabgaben zu vermeiden.

Wenn immer sich mehrere Wege anbieten, wie ein betriebliches Ziel erreicht werden kann, so ist der steuerlich günstigste Weg einzuschlagen.

Das Kapitel 6.6 «Steueroptimierte Investitionen», zeigt auf, wie die Prioritäten bei der Investitionstätigkeit zu setzen sind. Dabei wird eine Investitionspyramide abgebildet, deren breite Basis die Investitionen im Unternehmen und deren schmale Spitze die Investitionen im Risikobereich darstellt. Dazu muss präzisiert werden, dass sich die Prioritäten je nach Lebenszyklus des Unternehmens bzw. des Unternehmers und seiner Familie verändern können. So kann die erste Priorität, die während Jahren zielgerichteter und erfolgsorientierter Unternehmenstätigkeit primär bei den Investitionen im eigenen Betrieb gelegen hat, im Hinblick auf eine bevorstehende Regelung der Geschäftsnachfolge plötzlich auf das Gebiet der Altersvorsorge oder den Privatbereich (z. B. Alterswohnsitz) verlegt werden.

Bei Investitionen sind nicht nur die steuerlichen, sondern in erster Linie betriebswirtschaftliche Überlegungen für den Entscheid massgebend, wo, wann und in welcher Höhe investiert wird. Löst eine Investition zusätzlich noch Steuervorteile aus, so wird dies den Investitionsentscheid in der Regel begünstigen.

Im Steuerbereich ist nichts so konstant wie der Wandel. Steuerliche Gesetze und Verordnungen unterliegen stetigen Veränderungen.

Jeder Unternehmer muss daher seine Steuerplanung periodisch hinterfragen und sie geänderten steuergesetzlichen Grundlagen oder neuen persönlichen Verhältnissen anpassen. Bei KMU bildet dies ein wichtiges Thema bei der jährlich stattfindenden Abschluss- und Steuerberatung.

Wir empfehlen ausserdem, periodisch den kostenlosen Internet-gestützten Aktualisierungsservice unter **[www.steuerplanung-kmu.ch](http://www.steuerplanung-kmu.ch)** zu konsultieren. Da findet der Leser Hinweise auf angepasste Steuersätze, Abzüge und andere Änderungen. Die regelmässig ändernden Steuersätze und Abzüge wurden mittels Fussnoten (!) gekennzeichnet. Diese Dienstleistung für den Leser trägt dazu bei, dass das Buch nicht sogleich bei Gesetzesanpassungen veraltet wirkt.

Der Autor:  
Roger M. Cadosch

Aus Rücksicht auf gute Lesbarkeit wird in diesem Buch die maskuline Form angewendet. Wir bitten, Ausdrücke wie «der Leser», «der Unternehmer», der «Betriebsinhaber» usw. nicht als geschlechtsspezifisch zu verstehen. In jedem Fall sind sowohl Männer wie Frauen gemeint.

## 4. Das steuerliche Umfeld für KMU

### 4.1 KMU in der Schweiz

Mehr als 170 000 Personenunternehmen, in der Mehrzahl Einzelfirmen (Selbständigerwerbende), versteuern den gesamten Unternehmensgewinn als natürliche Personen zu progressiven Steuersätzen. Rund 305 000 Unternehmen haben sich in der Form einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) organisiert.

99,7% der Unternehmen in der Schweiz sind KMU.

Bei Ehepaaren, die gemeinsam ein Personenunternehmen führen, wirkt sich der Progressionseffekt wegen der Ehegattenbesteuerung besonders stark aus. Auf Zusatzeinkommen kann die Steuerbelastung 50% übersteigen.

Steuerbelastungen, die auf Zusatzeinkommen die 50%-Grenze übersteigen, wirken demotivierend auf den Leistungswillen. Das kann sich kein Staat leisten!

Nicht vergessen werden darf, dass uns neben der jährlichen Steuerrechnung noch über dreissig andere Steuern und Gebühren permanent belasten. Der schweizerische Alltag strotzt vor Steuern und Gebühren!

Wird die Steuerlast als zu hoch empfunden, wächst die Bereitschaft zur Schwarzarbeit. Was den Behörden dadurch an Steuereinnahmen entgeht, liegt naturgemäss im Dunkeln. Gemäss einer Expertenbefragung aus dem Jahre 2006 liegt der Anteil der Schwarzarbeit an der Schweizer Wertschöpfung bei rund 39 Milliarden Franken Umsatz oder 9,9% des Bruttoinlandproduktes (BIP). Auf 100 Franken offiziell erwirtschaftete Güter und Dienstleistungen kommen somit knapp 10 Franken schwarz erarbeitete Leistungen. Sie gehen nicht nur an den Steuerämtern vorbei, sondern auch an der AHV, unserem wichtigsten Sozialwerk. Das ist zu viel und schadet der gesamten Volkswirtschaft. Das am 1. 1. 2008 in Kraft getretene Schwarzarbeitsgesetz bekämpft die Schwarzarbeit durch ein in bestimmten Fällen anwendbares vereinfachtes Abrechnungsverfahren und leistet damit einen wichtigen Beitrag; es dürfte jedoch kaum zur Ausmerzung der Schwarzarbeit führen. Eine tiefe Belastung von Unternehmen und Privaten mit Abgaben und Gebühren leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

## 4.2 Verhältnis direkte und indirekte Steuern

Die Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden teilen sich folgendermassen auf:

- direkte Steuern 70%;
- indirekte Steuern 30%.

Man könnte das Missverhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern korrigieren durch einen Abbau der direkten Bundessteuer, eventuell verbunden mit einer Umlagerung auf die Besteuerung des Verbrauchs. Dies mit dem Ziel, gemäss europäischem Vorbild direkte Steuern nur noch durch Kantone und Gemeinden zu erheben, während der Bund seine Mittel über indirekte Steuern beschafft. Das begründete Anliegen dürfte aber nicht einfach zu realisieren sein, denn bei der direkten Bundessteuer handelt es sich um eine eigentliche Reichtumssteuer, bei der ein kleiner Anteil von Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen den Löwenanteil der Steuer berappt.

Nicht vergessen werden darf, dass sich in der Schweiz infolge fehlender Plafo-  
nierung unseres AHV-Systems Beiträge auf Einkommen, die rund 84 000 Fran-  
ken übersteigen, in vielen Fällen nicht (mehr) rentenbildend auswirken und  
damit – mangels konkreten Gegenwerts – reine Fiskalabgaben sind.

Die geltende **Finanzordnung** mit direkter Bundessteuer und Mehrwertsteuer als tragenden Pfeilern ist befristet bis Ende 2020. Bislang wurde sie jedoch stets verlängert, weshalb faktisch von einer Unbefristetheit ausgegangen werden kann.

## 4.3 Steuerharmonisierung mit Ecken und Kanten

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) trat 1993 in Kraft und räumte den Kantonen eine Frist bis zum 1. 1. 2001 zur Anpassung ihrer Steuergesetze ein. Das Gesetz schreibt verbindlich vor, welche Steuern die Kantone zu erheben haben, was steuerbar ist und welche sachlichen Abzüge gemacht werden können. Eine andere Definition des Steuersubstrates ist unzulässig. Dabei sind die Umschreibungen weitgehend identisch mit denjenigen bei der direkten Bundessteuer. Folgende Steuern werden erhoben:

- Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen;
- Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen;
- Quellensteuern für bestimmte natürliche und juristische Personen;
- Grundstückgewinnsteuern.

Unberührt blieb die kantonale Autonomie im materiellen Bereich, d. h. bei den Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen (Sozialabzüge).

#### **4.4 Von Steuerlücken zum Stabilisierungspaket**

Im Auftrag des Bundesrates hat die «Expertenkommission Behnisch» einen Bericht über bestehende Lücken im schweizerischen Steuersystem verfasst und Anregungen gegeben, wie diese geschlossen werden könnten. Im Rahmen des sog. «Stabilisierungsprogrammes» wurden auf den 1. 1. 2001 einige Massnahmen aus dem Steuerlückenpaket in abgeschwächter Form in Kraft gesetzt:

- Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen: Abzugsfähig bleiben die Schuldzinsen in der Höhe des steuerbaren Vermögensertrages brutto, zuzüglich eines Pauschalbetrags von 50 000 Franken (wird für Ehegatten nicht verdoppelt). Die Begrenzung des Abzuges von Schuldzinsen findet lediglich Anwendung bei privaten Schuldzinsen. Gewerbliche Zinsen, d. h. geschäftlich begründete Fremdkapitalzinsen, bleiben ohne Einschränkung abzugsfähig;
- Altersguillotine für Kapitalversicherungen mit Einmaleinlage: Solche Versicherungen können nur noch vor dem 66. Geburtstag des Versicherten abgeschlossen werden. Steuerfrei sind sie nur, wenn die Vertragsdauer mindestens fünf Jahre beträgt (bei fondsgebundenen Anlagen zehn Jahre), und die Auszahlung nicht vor erreichtem 60. Altersjahr stattfindet;
- Begrenzung des Einkaufs von Versicherungsjahren in der beruflichen Vorsorge: Diese Bestimmung zielt darauf ab, missbräuchliche Einkäufe auszuschliessen, wie z. B. eine übersetzte Einkaufssumme durch einen 63-Jährigen, zwei Jahre vor Erreichen des Rentenalters. Die Begrenzung beträgt im Jahr 2011 83 520 Franken, multipliziert mit der Anzahl Jahre ab Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters;
- Besteuerung der Leibrenten zu 40%: Aufgrund der Tatsache, dass mit einer Leibrente ein Kapitalverzehr von bereits versteuerten Mitteln verbunden ist, war diese Milderung bei der Leibrentenbesteuerung dringend notwendig;
- keine Einführung einer privaten Kapitalgewinnsteuer: Werden solche Gewinne jedoch gewerbsmässig erzielt, so sind sie nach geltender bundesgerichtlicher Rechtsprechung steuerbar.

## 4.5 EU-konforme Mehrwertsteuer

Bis Ende 1994 wurde eine Umsatzsteuer in der Form einer Grossistensteuer (Warenumsatzsteuer) erhoben. Durch die Einführung der Mehrwertsteuer nach dem Allphasenprinzip mit Vorsteuerabzug gehört die klassische *taxe occulte* in der Schweiz seit dem 1.1.1995 offiziell der Vergangenheit an. Auch wurden die Wettbewerbsverzerrungen, die dem WUST-System anhafteten, beseitigt.

Die Schweiz verfügt seit 1995 über eine europakompatible Konsumsteuer.

Die Steuersätze der Mehrwertsteuer sind im Vergleich zu den EU-Staaten heute noch moderat:

Mehrwertsteuersätze <sup>1</sup>	ab 1. 1. 1995	ab 1. 1. 1999	ab 1. 1. 2001	ab 1. 1. 2011
Normalsatz	6,5%	7,5%	7,6%	8,0%
Reduzierter Satz für Güter des täglichen Bedarfs	2,0%	2,3%	2,4%	2,5%
Sondersatz für das Beherbergungsgewerbe (seit 1. 10. 1996)	3,0%	3,5%	3,6%	3,8%

Die EU schreibt ihren Mitgliedstaaten bei der Mehrwertsteuer einen Mindestsatz von 15% vor. Die Schweiz hätte sich dieser Regelung allerdings erst bei einem Vollbeitritt zur Europäischen Union zu unterziehen.

Die meisten europäischen Staaten wenden allerdings teilweise deutlich höhere Sätze an, wie nachfolgende Tabelle verdeutlicht.

Mehrwertsteuer-Normalsatz in verschiedenen europäischen Ländern <sup>2</sup> :					
Belgien	21%	Irland	21%	Portugal	23%
Bulgarien	20%	Italien	20%	Rumänien	24%
Dänemark	25%	Lettland	21%	Schweden	25%
Deutschland	19%	Litauen	21%	Slowakische Rep.	19%
Estland	20%	Luxemburg	15%	Slowenien	20%
Finnland	23%	Malta	18%	Spanien	18%
Frankreich	19,6%	Niederlande	19%	Tschechische Rep.	20%
Griechenland	23%	Österreich	20%	Ungarn	25%
Grossbritannien	20%	Polen	23%	Zypern	15%

Quelle: Europäische Union (Steuern und Zollunion), Stand: Januar 2011

1 Auch Aktualisierungsservice unter [www.steuerplanung-kmu.ch](http://www.steuerplanung-kmu.ch) beachten.

2 Auch Aktualisierungsservice unter [www.steuerplanung-kmu.ch](http://www.steuerplanung-kmu.ch) beachten.

## 4.6 Erfolgreiche Reform der Unternehmensbesteuerung

Die Unternehmensbesteuerung ist Gegenstand von laufenden Revisionen.

### 4.6.1 Unternehmenssteuerreform I

Anfang 1998 trat die erste Reform der Unternehmensbesteuerung in Kraft, welche in erster Linie Kapitalgesellschaften Steuererleichterungen brachte, mit folgenden Schwerpunkten:

- attraktivere Holdingbesteuerung durch Entlastung auf den Beteiligungserträgen (Ausdehnung des Beteiligungsabzuges auf Beteiligungsgewinne);
- Übergang vom Dreistufentarif zum Proportionaltarif von 8,5% bei der direkten Bundessteuer;
- Verzicht auf die Kapitalsteuer bei der direkten Bundessteuer;
- Halbierung der Emissionsabgabe von 2% auf 1%. Die ersten 1000000 Franken Grundkapital gelten seit 1. 1. 2006 generell als Freibetrag;
- privilegierte Behandlung von Domizilgesellschaften bei den Kantonen.

Die Unternehmenssteuerreform war ohne Zweifel ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung zur Attraktivität des «Holdingstandortes Schweiz» und zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen von juristischen Personen. Kompensiert wurden die Einnahmehausfälle durch die Stempelabgabe von 2,5% auf Lebensversicherungen mit Einmalprämie.

### 4.6.2 Unternehmenssteuerreform II

#### 4.6.2.1 Gesetzliche Regelung von Transponierung und indirekte Teilliquidation

Gewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen (zum Beispiel Aktien) sind steuerfrei. Gewollt ist diese Steuerfreiheit dort, wo auch der Erwerber die Aktien im Privatvermögen hält und damit die latente Steuerlast auf den noch nicht ausgeschütteten Gewinnen übernimmt. Dies trifft bei den sogenannten Systemwechselfällen (indirekte Teilliquidation, Transponierung) nicht zu. Hier wird vom Privat- ins Geschäftsvermögen (zum Beispiel an eine Holdinggesellschaft) verkauft, wodurch die Steuerlast auf den noch nicht ausgeschütteten Gewinnen untergeht. Die Praxis der Steuerbehörden und Rechtsprechung des Bundesgerichts haben deshalb für diese Fälle die Steuerfreiheit von privaten Kapitalgewinnen relativiert. Dies hat bei den betroffenen Unternehmen Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Steuerfolgen von Nachfolgeregelungen geschaffen und teilweise sinnvoll gestaltete Nachfolgelösungen verhindert. Die zwecks Deblokierung von Nachfolgeregelungen als vordringlich erachteten Regelungen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung wurden aus der laufenden Revision der Unternehmensbesteuerung II herausgelöst und im Juni 2006 verabschiedet. Die

Anpassungen gelten auf Bundesebene seit Anfang 2007 und auf Kantonsebene spätestens seit Anfang 2008.

#### **4.6.2.2 Unternehmenssteuerreform II**

Am 24. 2. 2008 wurde die Unternehmenssteuerreform II in der Volksabstimmung angenommen. Am 1. 1. 2009 traten folgende Massnahmen in Kraft:

- **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Stufe Kapitalgesellschaft und Aktionär:** Dividenden wurden vor der Revision einmal als Gewinn von der juristischen Person und ein zweites Mal bei der Ausschüttung als Einkommen von den Anteilseignern zu je 100% versteuert. Bei der direkten Bundessteuer werden die an eine natürliche Person ausgeschütteten Dividenden nun nicht mehr voll besteuert, wenn diese Person zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Dividenden auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen werden neu nur noch zu 50% besteuert. Gehört die Beteiligung zum Privatvermögen, werden die Dividenden zu 60% besteuert. Die Kantone können frei entscheiden, ob und in welchem Ausmass sie die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern wollen. Aber auch in den Kantonen muss eine Mindestbeteiligung von 10% gegeben sein.
- **Abbau von substanzzehrenden Steuern:** Für Kapitalgesellschaften wird auf Stufe der Kantone und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Die Kapitalsteuer kann somit um den Betrag der Gewinnsteuer reduziert werden. Im Bereich der Emissionsabgabe muss in gewissen Fällen für neu ausgegebene Beteiligungsrechte keine entsprechende Abgabe mehr bezahlt werden.

Am 1. 1. 2011 traten folgende Massnahmen in Kraft:

- **Kapitaleinlageprinzip:** Zugunsten natürlicher Personen wirkt das neu eingeführte Kapitaleinlageprinzip. Die von den Beteiligungsinhabern an die Gesellschaft oder Genossenschaft geleisteten Kapitaleinlagen sind künftig auch dann steuerfrei rückzahlbar, wenn es sich um Aufgelder (Agio) oder Zuschüsse handelt.
- **Entlastungen für Personenunternehmen:** Personenunternehmen werden von Steuern entlastet, welche im falschen Moment anfallen. Für Ersatzbeschaffungen wird auf das Erfordernis verzichtet, dass das Ersatzgut die gleiche Funktion haben muss. Die Bewertung von Wertschriften im Geschäftsvermögen erfolgt nun nach dem Buchwert. Bei Erbteilung wird die Besteuerung aufgeschoben, wenn Erben den Betrieb übernehmen und wenn Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen überführt werden. Und schliesslich werden bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit die Liquidationsgewinne milder besteuert.

- **Ausdehnung der Beteiligungsermässigung:** Die Beteiligungsquote wird auf 10% am Grundkapital oder Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft gesenkt. Der für die Ermässigung qualifizierende Verkehrswert der Beteiligungsrechte wird von zwei auf eine Million Franken gesenkt.

Die Unternehmenssteuerreformen I und II waren ohne Zweifel ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung zur Attraktivität des «Holdingstandortes Schweiz» und zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für KMU.

## 4.7 Revisionsprojekte

Zahlreiche Revisionsprojekte, welche auch die KMU betreffen können, sind zurzeit in der Pipeline. Diese sind allerdings unterschiedlich fortgeschritten, und es besteht noch keine Klarheit, ob diese auch realisiert werden.

### 4.7.1 Unternehmenssteuerreform III

Bei der dritten Reform der Unternehmensbesteuerung liegt der Fokus auf international tätigen Unternehmen des Werkplatzes Schweiz. Es werden zurzeit folgende Massnahmen diskutiert:

- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital;
- Reform des kantonalen Steuerstatuts für Holding- und Verwaltungsgesellschaften;
- Neuregelung der Beteiligungsermässigung (Wechsel zur Freistellung);
- Abschaffung der Kapitalsteuer.

### 4.7.2 Flat Tax

Das schweizerische Steuersystem ist kompliziert und aufwendig: 26 kantonale Steuergesetze, alle voneinander verschieden, die direkte Bundessteuer, eine Unmenge von Verordnungen, Weisungen, Merkblättern, Kreisschreiben usw. Hinzu kommt, dass Steuerrecht und Steuerpraxis voneinander abweichen. Die Gerichte entscheiden immer wieder anders. Der Steuerzahler ist überfordert, und es braucht ein ganzes Heer von Steuerbeamten und Steuerberatern, alles teure Spezialisten. Die Frage nach einer radikalen Vereinfachung des Systems der direkten Steuern wird immer wieder gestellt.

Die Idee der «Flat Tax» stammt aus den USA. Sie wurde in den frühen Achtzigerjahren von den Ökonomen Robert Hall und Alvin Rabushka geboren. Faszinierend einfache Züge zeigen sich auf:

- Alle zahlen prozentual gleich viel (oder besser gleich wenig) Steuern. Laut «Weissbuch 2004» von Markus Schneider würde ein Einheitssatz von 18% auf allen Arten von Einkommen ausreichen. Die Progression würde abgeschafft;

- so würde es sich wieder lohnen, Zusatzeinkommen zu erzielen oder anders ausgedrückt: Leistung würde nicht länger steuerlich bestraft;
- ein grosszügiger und einziger Abzug (z. B. 50 000 Franken) würde dafür sorgen, dass Wenigverdiener keine Steuern mehr bezahlen;
- zusätzlich gibt es Steuergutschriften (z. B. 5000 Franken pro Kind und Jahr);
- aber auch die Mehrwertsteuer würde bei der klassischen Flat Tax 18% betragen;
- dafür könnten aber die meisten anderen Steuern ersatzlos gestrichen werden;
- das Steuersystem würde einfach und transparent;
- die Steuererklärung hätte auf einer A4-Seite Platz;
- die Suche nach Steuertricks und Schlupflöchern fällt weg;
- man käme aus mit einem Minimum von Steuerbeamten und Steuerberatern.

In der Schweiz steht ein von der FDP Zürich lanciertes Projekt «EasySwissTax» zur Diskussion.

Ein steuerlicher Totalumbau würde ein sehr schwieriges Unterfangen werden in einem Land mit chronischem «Reformstau» und 27 verschiedenen Steuergesetzen, die alle auf demokratischem Weg angepasst werden müssten. Ferner zeigen Studien, dass durch die Flat Tax eine allgemeine Verlagerung der Steuerlast auf den Mittelstand stattfindet. Niedrigverdiener verabschieden sich aus der Steuerpflicht, Grossverdiener bezahlen anstatt progressionsbedingt hoher Grenzsteuersätze von 50% und mehr, plötzlich nur noch linear 18%. Eine Flat Tax gerät damit unweigerlich in Konflikt mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

#### **4.7.3 Pauschalbesteuerung abschaffen oder revidieren**

In der Schweiz unterliegen rund 5400 Personen der Aufwandbesteuerung, hauptsächlich in den Kantonen GR, TI, VS, VD und GE. Diese Art der Besteuerung gelangt vorwiegend bei ausländischen Steuerpflichtigen zur Anwendung, die zwar in der Schweiz leben, aber hier keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Z. B. Ausländer, die ihren Lebensabend in der Schweiz verbringen, oder Spitzensportler und Kulturschaffende, die in der Schweiz leben, ihr Einkommen aber vorwiegend im Ausland verdienen. Vgl. dazu Kapitel 5.3.1.8.

Auch wenn die Pauschalbesteuerung nicht direkt für KMU von Bedeutung ist, hat sie eine volkswirtschaftliche Tragweite und ist somit indirekt von Interesse.

Die Pauschalbesteuerung hat dazu geführt, dass reiche (teilweise sehr bekannte) Ausländer in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Von der Eidg. Steuerverwaltung wird geschätzt, dass durch den Konsum der Aufwandbesteuerten eine Wertschöpfung von jährlich bis zu 1,4 Milliarden Franken und direkt bis zu 6000 Vollzeitstellen generiert werden. Daneben fallen auch beträchtliche Steuereinnahmen an (jährlich knapp 600 Millionen Franken).

Doch die Pauschalbesteuerung ist umstritten. Bemängelt wird z. B., dass Ausländer im Vergleich zu Schweizern bevorzugt behandelt werden. Auch vom Ausland hagelt es Kritik. So ist sie auf kantonaler Ebene in ZH durch eine Volksinitiative abgeschafft worden. In den Kantonen SG, LU, TG, BS und GL werden 2011 /2012 ebenfalls Abstimmungen über die Abschaffung stattfinden.

Auf Bundesebene ist eine Änderung der einschlägigen Gesetzesnormen im DBG und StHG in der Vernehmlassung. So soll u. a. eine minimale Bemessungsgrundlage von 400 000 Franken festgelegt werden.

#### **4.7.4 Mehrwertsteuer (Teil B)**

Heute gelten in der Schweiz drei Mehrwertsteuersätze, und es finden über 20 Steuerausnahmen Anwendung. Der Bundesrat schlug deshalb die Einführung eines Einheitssatzes von 6,5 Prozent und die Abschaffung der meisten Steuerausnahmen vor. Da komplexe Abgrenzungsprobleme wegfallen, würde dadurch eine erhebliche Vereinfachung erreicht – allerdings auf Kosten einkommensschwacher Haushalte. Das Bundesparlament erteilte diesem Ansinnen Ende 2010 eine Abfuhr. Wie es nun konkret weitergeht, ist zurzeit unklar.

#### **4.7.5 Erbschaftssteuern abschaffen oder zentralisieren?**

Im heutigen Zeitpunkt verzichtet einzig der Kanton Schwyz generell auf Erbschafts- und Schenkungssteuern. Der Kanton Luzern kennt zwar keine Schenkungssteuer, besteuert aber Erbschaften. In den letzten Jahren ist eine wahre Erosion bei der Erbschaftssteuer festzustellen. So werden Ehegatten nur noch ausnahmsweise mit Erbschaftssteuern belastet, und auch bei direkten Nachkommen verzichten immer mehr Kantone auf Erbschafts- und Schenkungssteuern. Aus Gründen des Steuerwettbewerbs werden die restlichen Kantone wohl bald dem Beispiel der Mehrheit folgen müssen.

Zur Erleichterung der Nachfolgeregelungen von KMU sollte auf Erbschafts- und Schenkungssteuern von Nachkommen generell verzichtet werden.

In der Schweiz werden alljährlich zweistellige Milliardenbeträge vererbt. Deshalb wird der Ruf nach einer eidgenössischen Erbschaftssteuer immer lauter.

#### **4.7.6 Besteuerung von Sozialhilfebezügen und Befreiung Existenzminimum**

Im Bundesparlament wird zurzeit die Besteuerung von Sozialhilfeunterstützungen diskutiert. Die anvisierte Änderung sieht vor, dass Leistungen der Sozialhilfe wie das Erwerbseinkommen der Einkommenssteuer unterstellt werden. Im Gegenzug soll das Existenzminimum entlastet werden. Ziel ist, dass Working Poor steuerlich nicht mehr schlechter dastehen als Sozialhilfebezüger.

## 5. Die wichtigsten Abgaben und Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden

### 5.1 Steuern, Gebühren, Beiträge und Ersatzabgaben

Die öffentlichen Einrichtungen benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geldmittel, die ihnen heute primär in Form von öffentlichen Abgaben zufließen. Dabei können wir unterscheiden:

**Steuern** sind Geldleistungen, die von einem öffentlichen Gemeinwesen kraft seiner Gebietshoheit zur Deckung seines Finanzbedarfs erhoben werden (z. B. direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer, Vermögenssteuer, Grundstückgewinnsteuer usw.). Charakteristisch dabei ist das Fehlen einer spezifischen Gegenleistung. Das bedeutet, dass Steuerabgaben immer voraussetzungslos geschuldet sind.

Das Fehlen einer konkreten Gegenleistung veranlasst den Steuerpflichtigen, seine Steuerabgaben durch eine geschickte Steuerplanung langfristig zu minimieren. Siehe auch Kapitel 6, «Steuerplanung».

**Gebühren** sind Abgaben, die als Entgelt für Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung oder für die Beanspruchung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, z. B. Ausstellen von Reisepässen, Grundbucheintrag, Handelsregisterauszug usw.

**Beiträge:** Darunter sind Abgaben zu verstehen, die zur ganzen oder teilweisen Deckung der Kosten öffentlicher Anstalten oder Einrichtungen dienen, z. B. Beiträge an die AHV, Beiträge für Strassenbau, Kanalisation.

**Ersatzabgaben:** Sie sind geldwerter Ersatz für die Nichterfüllung einer dem Bürger vom Gemeinwesen auferlegten persönlichen Dienstpflicht, z. B. Militärdienst, Feuerwehrdienst usw.

In diesem Buch konzentriert sich das Interesse logischerweise auf die eigentlichen Steuerabgaben.

### 5.2 Schweizer Steuersystem

#### 5.2.1 Steuerföderalismus

Die Schweiz ist ein Bundesstaat, und der Föderalismus prägt denn auch das schweizerische Steuersystem. Die logische Konsequenz daraus sind 27 voneinander abweichende Steuergesetze (26 Kantone plus Bund), und das allein für die direkten Steuern.

Wir unterscheiden drei Steuerhoheiten, welche berechtigt sind, Steuern zu erheben, nämlich den Bund, die 26 Kantone und die knapp 2600 Gemeinden (Gemeinwesen).

## 5.2.2 Übersicht über die in der Schweiz erhobenen Steuern

<b>Steuern vom Einkommen und Vermögen*</b>	<b>Belastung des Verbrauchs, Besitz- und Aufwandsteuern*</b>
<b>Bund</b>	
Einkommenssteuer	Mehrwertsteuer
Gewinnsteuer	Tabaksteuer
Verrechnungssteuer	Biersteuer
Stempelabgaben	Steuer auf Spirituosen
	Automobilsteuer
	Mineralölsteuer
	CO <sub>2</sub> -Abgabe
	Schwerverkehrsabgabe
	Zölle
<b>Kantone**</b>	
Einkommenssteuer	Motorfahrzeugsteuer
Gewinnsteuer	Stempelsteuer
Vermögenssteuer	Wasserwerksteuer
Kapitalsteuer	
Grundstückgewinnsteuer	
Handänderungssteuer	
Liegenschaftssteuer	
Erbschafts- und Schenkungssteuer	
Lotteriegewinnsteuer	
Kopf-, Personal-, Haushaltsteuer	
<b>Gemeinden**</b>	
Einkommenssteuer	Hundesteuer
Gewinnsteuer	Vergnügungssteuer
Vermögenssteuer	
Kapitalsteuer	
<b>Kirchgemeinden</b>	
Einkommenssteuer	
Gewinnsteuer	
Vermögenssteuer	
Kapitalsteuer	

\* Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, verdeutlicht aber die Vielfalt der in der Schweiz erhobenen Steuern.

\*\* Teilweise werden die Steuern statt vom Kanton von der Gemeinde (oder umgekehrt) erhoben.

Auffällig ist, dass gewisse Steuerabgaben mehrfach erscheinen, so z. B. die Einkommenssteuer bei Bund, Kantonen, Gemeinden und Kirchgemeinden. Dabei handelt es sich aber nicht um eine unzulässige Doppelbesteuerung. Vielmehr sind es verschiedene Gebietshoheiten, die zur Steuererhebung ermächtigt sind.

Es würde den Rahmen dieses Buches sprengen, wenn wir alle Steuern im Detail behandeln wollten. Wir beschränken uns ganz bewusst auf diejenigen Steuerarten, mit denen KMU und deren Inhaber und Kader regelmässig in Kontakt kommen und die für die Steuerplanung von Bedeutung sind.

### 5.2.3 Steuereinnahmen

Bund, Kantone und Gemeinden nehmen insgesamt ca. 120 Mia. Franken pro Jahr an Steuern ein.

Die Einnahmen des Bundes betragen im Jahr 2009 55,53 Mia. Franken. Sie setzen sich wie folgt zusammen (Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung<sup>3</sup>):

<b>Übersicht der wichtigsten Bundessteuern (in Mia. Franken gerundet)</b>			
	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Direkte Bundessteuer	15,39	17,51	17,88
Verrechnungssteuer	4,21	6,45	4,37
Stempelabgaben	2,99	2,97	2,81
<i>Konsumsteuern:</i>			
Mehrwertsteuer	19,68	20,51	19,89
Mineralölsteuer	5,09	5,22	5,18
Automobilsteuer	0,36	0,36	0,32
Tabaksteuer	2,19	2,19	1,99
Biersteuer	0,11	0,11	0,11
Strassenverkehrssteuer	1,66	1,77	1,80
Zollabgaben	1,04	1,02	1,03
Wehrpflichtersatz	0,14	0,14	0,15
Total Bundessteuern:	52,86	58,25	55,53

3 Auch Aktualisierungsservice unter [www.steuerplanung-kmu.ch](http://www.steuerplanung-kmu.ch) beachten.

### **5.2.4 Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern**

Die direkten Steuern werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen erhoben, was zur Folge hat, dass die Steuertarife einen mehr oder weniger starken Progressionseffekt aufweisen. Oder anders gesagt: Die Steuerlast wächst bei steigendem Einkommen und Vermögen überproportional oder eben progressiv an.

Die indirekten Steuern werden aufgrund einzelner Handlungen des Steuerpflichtigen erhoben (z. B. Mehrwertsteuer auf der Lieferung von Gegenständen oder Erbringen von Dienstleistungen; Schenkungssteuer auf einem geschenkten Geldbetrag usw.). Dabei kann die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht im Einzelfalle, sondern nur allgemein berücksichtigt werden, z. B. durch eine Abstufung der Sätze bei der Mehrwertsteuer oder bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass in unseren Nachbarstaaten (im EU-Raum) der Grundsatz gilt: Indirekte Steuern fließen in die Kasse des Staates (Bund). Direkte Steuern gehen an die Gemeinwesen (Kantone und Gemeinden).

In der Schweiz wird dieser Grundsatz durchbrochen, indem der Bund eine direkte Steuer erhebt, nämlich die direkte Bundessteuer. Es werden immer wieder Stimmen laut, die verlangen, die direkte Bundessteuer sei abzubauen und der damit verbundene Steuerausfall durch eine Umlagerung auf die indirekten Steuern zu kompensieren.

Der Wunsch nach Umlagerung von den direkten zu den indirekten Steuern ist verständlich aus der Erkenntnis heraus, dass in der Schweiz – im Vergleich zum Ausland – ein Missverhältnis besteht zwischen den hohen direkten Steuern und den moderaten indirekten Steuern. Dabei ist allerdings nachdrücklich auf die Gefahr der Mehrwertsteuer hinzuweisen, welche bei steigenden Sätzen arbeitsintensive, inlandorientierte KMU benachteiligt. Steigende Steuersätze sind bei der Mehrwertsteuer in den nächsten Jahren – auch ohne Umlagerung von den direkten Steuern – bereits in besorgniserregendem Ausmass vorprogrammiert.

### **5.2.5 Steuersubjekt und Steuerobjekt**

Das Steuersubjekt ist diejenige Person oder Institution, welche zur Entrichtung der Steuerabgabe verpflichtet ist. Dabei handelt es sich grundsätzlich entweder um eine natürliche oder eine juristische Person. Bei der Mehrwertsteuer können auch Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. Kollektivgesellschaft) Steuersubjekt sein.

Das Steuerobjekt ist der Gegenstand, die Handlung oder der Sachverhalt, der die Besteuerung auslöst.